

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Altenpleen über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Altenpleen

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen hat auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777) in ihrer Sitzung am 25.04.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Altenpleen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Altenpleen stellt für die Gremien der Gemeinde, für örtliche Vereine und Privatpersonen nachfolgende gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Altenpleen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.
 - a) Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Altenpleen, Parkstraße 1
 - b) Gemeinderaum im Mehrgenerationenhaus „Uns Hus“ in Altenpleen, Stralsunder Straße 26

§ 2 Benutzung

Die Benutzung und Gebührenerhebung der in § 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 3 Berechtigte

- (1) Berechtigt zur Benutzung sind alle Einwohner und örtlichen Vereine.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann im Wege der Ausnahme gestattet werden, dass natürliche und juristische Personen, die keine Einwohner oder örtliche Vereine sind, die gemeindlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen können.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bedarf eines Antrages.
- (2) Interessenten gemäß § 3 stellen, möglichst einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung, einen formlosen schriftlichen Antrag an die Gemeinde über das Amt Altenpleen, Parkstraße 2, 18445 Altenpleen.
Der Antrag muss die Anschrift und Telefonnummer des Nutzers/Veranstalters, den verantwortlichen Leiter, Benutzungszeitraum, Art und Zweck der Veranstaltung benennen und vom Antragsteller unterschrieben werden.

§ 5 Vorrang von Veranstaltungen

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen dienen der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen. Diese Nutzungen haben absolute Priorität.
- (2) Der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Altenpleen, Parkstraße 1 dient der Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altenpleen.
Maßnahmen im Rahmen dieser Zweckbestimmung haben in jedem Fall Vorrang vor jeder anderen Nutzung.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, kann die Gemeinde Altenpleen Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages die gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
Bei der Vergabe von Terminen sind folgende Prioritäten einzuhalten:
 - Veranstaltungen der FFW Altenpleen
 - Veranstaltungen der Gemeinde (GV-Sitzungen, Ausschusssitzungen etc.)
 - Schulungsveranstaltungen örtlicher Vereine
 - Veranstaltungen privater Nutzung (ortsansässige Benutzer haben Vorrecht vor ortsfremden).
- (4) Veranstaltungen gemäß § 5 (Abs.1 und Abs. 2) sollten möglichst bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr angemeldet werden.

§ 6 Nutzungsvertrag

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Altenpleen ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag (Anlage 1) zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abzuschließen.
Dieses betrifft nicht:
 - a) die Nutzung des Schulungsraums der Freiwilligen Feuerwehr in Altenpleen durch die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen der Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altenpleen.
 - b) die Nutzung des Gemeinderäumes im Mehrgenerationenhaus „Uns Hus“ in Altenpleen durch die Gemeinde zur Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen (GV-Sitzungen, Ausschusssitzungen etc.)
- (2) Die Gemeinde Altenpleen verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsrechtlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Inanspruchnahme besteht nicht.

- (4) Weitergehende Regelungen, im Besonderen zu Fragen der Ordnung und Sicherheit, der Haftung und des Rücktritts etc. enthält der Nutzungsvertrag.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Altenpleen gemäß § 1 ist ein Entgelt nach dieser Satzung zu entrichten.

2. Nutzungsentgelte für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Altenpleen

- 2.1. Schulungsraum Freiwillige Feuerwehr
Altenpleen Parkstraße 1, Altenpleen

**75,00 €/Tag (50,00 € + 25,00 €
Betriebskostenpauschale)**

**aktive Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr
Altenpleen 25,00 €
Betriebskostenpauschale/Tag
(max. 30 Personen)**

- 2.2. Mehrgenerationenhaus
Stralsunder Straße 26 , Altenpleen

**75,00 €/Tag (50,00 € + 25,00 €
Betriebskostenpauschale) für
ortsansässige Nutzer,
100,00 €/Tag (75,00 € + 25,00 €
Betriebskostenpauschale) für
Nutzer, welche nicht in der
Gemeinde Altenpleen
wohnhaft sind**

§ 8 Befreiung vom Nutzungsentgelt

- (1) Von der Entrichtung des Benutzungsentgeltes nach § 7 sind befreit :

- a) ortsansässige Vereine und Verbände für Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit (z.B. Versammlungen, Übungs-, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsveranstaltungen), sofern diese nicht der Gewinnerzielung dienen.
- b) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Sinne des § 1, deren Erlös unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wenn diese Veranstaltungen jedermann zugänglich sind und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
- c) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um Versammlungen handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
- d) Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch Vereine, Kirchengemeinden und anerkannte Jugendgruppen dienen, wenn ein

Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat.

- e) Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung.
- f) Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten unter den Voraussetzungen der Ziffer ((1) c und d).

(2) In Zweifels- und in Härtefällen kann die Gemeinde das für die Durchführung von Veranstaltungen festgesetzte Nutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen. Über den Erlass von Nutzungsentgelten entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die den ihnen nach dieser Benutzer- und Gebührensatzung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindevertretung.

§ 10 Haftung

Der Benutzer haftet für alle während seiner Nutzung schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenpleen, den

Behrndt
Bürgermeister

L.S.